



Stromboli Verein Kinderbetreuung Kleinbasel STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Stromboli Verein Kinderbetreuung Kleinbasel“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60-79 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er versteht sich als gemeinnützige Institution.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogisch hochstehender, familienergänzender Betreuungsangebote im Kleinbasel.

Zu diesem Zweck betreibt und führt der Verein eine Kindertagesstätte im Kleinbasel.

Der Verein kann nebst seiner Hauptaufgabe weitere Aktivitäten wie – Mittagstisch für Schüler und Schülerinnen, Tagesferien etc. entwickeln, die mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.

Der Verein darf bei Erfüllung seines Zwecks keinen Gewinn erzielen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeartrages muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Finanzielle Unterstützungen durch Gemeinde, Kanton und Bund
- Sponsorenbeiträge
- Spenden
- Sonstige Erträge

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge müssen bis 5 Tage vor der Jahresversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Änderung der Statuten

- Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Wahlen und den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Wahl bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Besetzung des Präsidiums, da dies in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegt.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch eine Institution des Vereins betreut werden, können nicht im Vorstand tätig sein. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung einstimmig bewilligen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand wird die Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Angebote übertragen. Die operative und administrative Leitung der Angebote kann er an geeignete Personen delegieren. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Anstellung der Geschäftsleitung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Erstellen der Jahresrechnung
- Abschluss von Verträgen mit Dritten, soweit dies nicht ausdrücklich an die Geschäftsleitung delegiert wird
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Die Erteilung von Einzelzeichnungsberechtigungen ist zulässig.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Präsident/in den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

9. Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen, die für die Erledigung der anfallenden Aufgaben zuständig ist. Ein Pflichtenheft (oder ein Betriebshandbuch) regelt die Verantwortlichkeiten.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands teil und hat beratende Stimme.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Diese überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber jährlich schriftlich Bericht.

11. Geschäftsperiode (Vereinsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr kann ein verlängertes Geschäftsjahr sein.

12. Schweigepflicht

Die Funktionsträger des Vereins, die Revisionsstelle sowie die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

13. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

14. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Basel, 28.11.2012

Der Präsident Christian Hoenen

Die Vorstandsmitglieder

Marcel Renaux

Theres Wernli

Gesine Fuchs